

Die in Kraft getretenen ^{§ 5} Tarifverträge werden in Verkündungsorganen des Magistrats, Abteilung für Arbeit, veröffentlicht.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 1946.

-Der Magistrat der Stadt Berlin

t Der Oberbürgermeister

- Elr. Werner

Abt. für Arbeit

Jendretzky

Beschäftigung Jugendlicher im Baugewerbe

Auf Grund der §§ 20 und 27 des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 — RGBI. I S. 437 — hat der Magistrat der Stadt Berlin vom 16. Februar 1946 folgende Verordnung erlassen, die nach Genehmigung durch die Alliierte Kommandantur, Arbeitskomitee, vom 29. März 1946, hiermit verkündet wird.

§ 1

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen im Baugewerbe nur beschäftigt werden, sofern sie in einem Lehrverhältnis stehen.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Der Oberbürgermeister

Dr. Werner

Abt. für Arbeit

Jendretzky

Änderung der Bekanntmachung zur Wiedereinführung des Arbeitsbuches vom 24. August 1945

Auf Grund des Befehls Nr. 3 des Kontrollrates vom 17. Januar 1946, Ziffer 16, 17 und 20, fällt der erste Absatz

der Bekanntmachung vom 24. August 1945 über die Wiedereinführung des Arbeitsbuches, veröffentlicht im Verordnungsblatt 1. Jahrgang, Nr. 7, Seite 81, fort.

Berlin, den 11. April 1946.

I Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Arbeit

i. V.: Fleischmann

Trennungs-Entschädigungen im Baugewerbe

Die in den Tarifbestimmungen des Baugewerbes als Voraussetzung für den Anspruch auf Trennungs-Entschädigungen vorgeschriebene Trennung vom Wohnort ist bis auf weiteres auch dann noch als gegeben anzusehen, wenn der frühere Familienwohntort zwangsläufig infolge der Kriegs- oder Nachkriegsverhältnisse aufgegeben werden mußte und die Familienangehörigen in einem anderen Ort behelfsmäßig untergekommen sind oder sich noch als Flüchtlinge unterwegs befinden und der endgültige künftige Heimatwohnsitz noch nicht feststeht, Bedingung ist hierbei, daß der Familienernährer

1. sich am Bauort nur wegen der Arbeit aufhält,
2. mit seinen Familienangehörigen in Verbindung steht und deren Aufenthalt durch eine amtliche Bescheinigung bis spätestens 1. Juli 1946 nachweise kann.

Besteht diese Verbindung mit den Familienangehörigen nicht, so entfällt die tarifliche Voraussetzung der Trennung vom Familienwohntort erst mit dem 30. Juni 1946. Sie lebt nach Herstellung der Verbindung mit dem Tage der Vorlage einer amtlichen Bescheinigung über den Aufenthalt der Familienangehörigen wieder auf.

War der frühere Familienwohnsitz am Bauort und ist die Trennung von den Familienangehörigen nicht auf die Arbeit, sondern z. B. auf sogenannte Evakuierung zurückzuführen, so besteht ein tariflicher Anspruch auf Trennungs-Entschädigungen nicht.

Berlin, den 15. April 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Arbeit

i. V.: Fleischmann

Preisamt

Errichtung eines Strafausschusses und eines Berufungsausschusses beim Preisamt des Magistrats der Stadt Berlin

Der Magistrat hat die Anordnung zur Errichtung eines Strafausschusses und eines Berufungsausschusses beim Preisamt des Magistrats der Stadt Berlin beschlossen.

Berlin, den 30. März 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Der Oberbürgermeister

Dr. Werner

Finanzabteilung

i. V.: Rumpf

Die Anordnung zur Errichtung eines Strafausschusses und eines Berufungsausschusses beim Preisamt ist im Verordnungsblatt 1946 Seite T 29 veröffentlicht.

Errichtung von Bezirkspreisstellen und Bezirksstraf- ausschüssen

Der Magistrat hat die Anordnung zur Errichtung von Bezirkspreisstellen und Bezirksstrafausschüssen beschlossen.

Berlin, den 6. April 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Der Oberbürgermeister

Dr. Werner

Finanzabteilung

i. V.: Rumpf

Die Anordnung zur Errichtung von Bezirkspreisstellen und Bezirksstrafausschüssen ist im Verordnungsblatt 1946 Seite 130 veröffentlicht.